

Wenn Sie zusätzliche Beratung und Unterstützung benötigen, können Sie sich an eine der folgenden Beratungsstellen wenden:

- ▶ Kaplan Bonetti – Beratungsstelle  
T +43 5572 23061 40  
[www.kaplanbonetti.at](http://www.kaplanbonetti.at)
- ▶ Dowas – Beratungsstelle  
T +43 5574 90902 20  
[www.dowas.at](http://www.dowas.at)
- ▶ Caritas – Existenz & Wohnen  
T +43 5522 2001700  
[www.caritas-vorarlberg.at](http://www.caritas-vorarlberg.at)
- ▶ Institut für Sozialdienste gGmbH  
T +43 5 1755 510  
[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

Stand:  
April 2021

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Soziales und Integration  
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz  
T +43 5574 511 24105  
[soziales-integration@vorarlberg.at](mailto:soziales-integration@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

**Sozialleistungen  
für hilfsbedürftige  
Personen**

## Sozialhilfe (ab 01.04.2021)

Die Sozialhilfe ist eine Unterstützung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Bedarf insbesondere für Lebensunterhalt und Wohnen mit eigenen Mitteln bzw. Leistungen von Dritten nicht mehr abdecken können. Diese finanzielle Leistung des Landes und der Gemeinden unterstützt den Bedarf des Lebensunterhaltes (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) und den Wohnbedarf (Miete, Hausrat, Heizung, Strom, allgemeine Betriebskosten und Abgaben). Sozialhilfe kann als Geld- und/oder Sachleistung gewährt werden.

## Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

- Österreichische Staatsbürger, Konventionsflüchtlinge und dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten
- Subsidiär Schutzberechtigte erhalten Leistungen, die das Niveau der Grundversorgung nicht überschreiten
- Personen, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf zu decken
- Personen, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben
- Personen, die im Rahmen der Zumutbarkeit bereit sind zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und bereit sind zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen

## Wie hoch ist der Anspruch?

Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs werden in Form von Sachleistungen und/oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen gewährt. Die Leistungen gebühren nur nach Maßgabe der zu berücksichtigenden eigenen Mittel und Leistungen Dritter.

Zur Bestreitung des **Lebensunterhaltes** sind monatlich folgende Sätze vorgesehen:

- a) für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person € 569,68
- b) für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
  1. pro leistungsberechtigter Person € 398,77
  2. ab der dritten leistungsberechtigten Person € 256,35
- c) für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 256,35
- d) für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
  1. pro minderjähriger Person € 153,81
  2. ab der vierten minderjährigen Person € 96,84
  3. ab der siebten minderjährigen Person € 68,36

Besonderheit: Bei unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinerziehenden Person leben, erhöhen sich diese Leistungen pro minderjähriger Person um 3% (Bonus).

- e) für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 256,35
- f) zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von € 102,54 pro volljähriger oder minderjähriger Person mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes).

Leben mehrere volljährige Personen in einem gemeinsamen Haushalt, sind die tatsächlich gewährten Geldleistungen pro Haushaltsgemeinschaft mit maximal € 1.661,56 begrenzt.

Die monatlichen Leistungen zur **Deckung des Wohnbedarfes** sind mit folgenden pauschalen Höchstsätzen je Haushaltsgemeinschaft vorgesehen:

■ für eine Person	höchstens	€ 550,—
■ für zwei Personen	höchstens	€ 690,—
■ für drei Personen	höchstens	€ 790,—
■ für vier Personen	höchstens	€ 890,—
■ für fünf Personen	höchstens	€ 950,—
■ ab sechs Personen	höchstens	€ 990,—

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Anwendung der pauschalen Höchstsätze dann abgesehen werden, wenn eine notwendige Änderung der Wohnsituation nicht erwartet werden kann.

**Hinweis:** Es besteht weiters die Möglichkeit der Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses. Darüber hinaus kann voraussichtlich pro Kind ein Schulstartpaket beantragt werden, welches aus Mitteln des Europäischen Hilfsfonds finanziert wird.

Bezieher\*innen von Sozialhilfe sind krankenversichert und erhalten eine e-card.